

Grundfragen der weiteren Vervollkommnung der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte

Dem. Beitrag liegt eine 'Unwesentlich gekürzte und überarbeitete Fassung des Referats zugrunde, das Präsident Dr. Toeplitz auf der 16. Plenartagung des Obersten Gerichts am 18. Oktober 1967 gehalten hat.

D. Red.

Mit der 16. Plenartagung des Obersten Gerichts wird die auf der 14. Plenartagung begonnene Auswertung und Umsetzung der Dokumente des VII. Parteitag des SED auf die gerichtliche Tätigkeit und ihre Leitung fortgeführt¹. Das Plenum hat die Aufgabe, ausgehend von der auf dem VII. Parteitag der SED erarbeiteten Prognose der gesellschaftlichen Entwicklung für die Periode der Vollendung des Sozialismus in der DDR und auf der Grundlage der Lehren der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED zur wissenschaftlichen Führungstätigkeit der staatlichen Organe, darüber zu beraten und zu beschließen, wie die wissenschaftliche Leitung der Rechtsprechung weiterentwickelt werden muß, damit durch die gerichtliche Tätigkeit ein wirksamer Beitrag zur Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und zur Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR geleistet werden kann.

Das 2. Plenum des Zentralkomitees der SED und die internationale wissenschaftliche Session über das Werk von Karl Marx „Das Kapital“, haben in Konkretisierung und Weiterführung der Dokumente des VII. Parteitag der SED neue, den gesellschaftlichen Erfordernissen in der DDR und der Situation des Klassenkampfes Rechnung tragende Anforderungen an die staatliche Führungstätigkeit entwickelt und die Lehren von Karl Marx schöpferisch auf die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und den Kampf der Arbeiterklasse gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland angewandt

Mit diesen Dokumenten sind auch für die gerichtliche Tätigkeit und ihre wissenschaftliche Leitung entscheidende Probleme aufgeworfen worden, die systematisch einer Lösung zugeführt werden müssen. Angesichts der wechselseitigen Verflechtung der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer wissenschaftlichen Leitung mit anderen gesellschaftlichen Prozessen und unter Berücksichtigung der Kompliziertheit bestimmter Probleme — wie z. B. der Möglichkeit prognostischer Aussagen über die weitere Entwicklung und Tätigkeit der Rechtspflegeorgane auf der Grundlage der Gesellschaftsprognostik, der Ausarbeitung exakter Perspektivpläne auf der Basis analytischer und statistischer Untersuchungen, der Entwicklung von Modellen der gerichtlichen Tätigkeit, der Kriminalitätsbekämpfung in gesellschaftlichen Bereichen oder Territorien und ihrer Leitung — ist es für die weitere Arbeit der Gerichte notwendig, zwischen solchen Fragen zu unterscheiden, deren Lösung unmittelbar in Angriff zu nehmen ist, und solchen, die schrittweise, auf lange Sicht zu lösen sind.

Im folgenden soll sowohl zu einigen Grundfragen, die bereits gegenwärtig im Leitungsprozeß der gerichtlichen Tätigkeit auftreten, Stellung genommen als auch, ausgehend von den neuen Dokumenten der Partei- und Staatsführung, eine Reihe von Problemen aufgeworfen werden, die in enger Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Obersten Gericht, den anderen zentralen Rechts-

pflegeorganen, den Bezirks- und Kreisgerichten und den wissenschaftlichen Institutionen perspektivisch einer Lösung bedürfen.

Die Hauptaufgaben der gerichtlichen Tätigkeit

Die Tätigkeit der Gerichte — besonders ihre Rechtsprechung — gewinnt in der Periode der entwickelten sozialistischen Gesellschaft auf neue Weise an Bedeutung. Sie wird dadurch, daß sie zur Lösung von Problemen der sozialistischen Gesellschafts- und Persönlichkeitsentwicklung beiträgt und neu auftretende, sich in Rechtsverletzungen äußernde gesellschaftliche Widersprüche aufdeckt und löst, in zunehmendem Maße ein wichtiger Faktor bei der weiteren Festigung der DDR. Zugleich ist und bleibt sie ein notwendiges Element der mit ihrer Spitze primär nach außen, auf die Abwehr und Zerschlagung der friedensbedrohenden, verbrecherischen Umtriebe des westdeutschen Imperialismus gerichteten Schutzfunktion des sozialistischen Staates.

Unter diesem Gesichtspunkt hat die grundlegende Orientierung des 2. Plenums des Zentralkomitees der SED, daß die Notwendigkeit einer neuen Qualität der staatlichen Leitung sich sowohl aus den inneren Entwicklungsbedingungen in der DDR, der Aufgabenstellung, das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu gestalten, als auch aus den Erfordernissen des Klassenkampfes ergibt, auch für die Tätigkeit der Gerichte und besonders für ihre Rechtsprechung entscheidende Bedeutung. Mit dieser Orientierung ist nochmals eindeutig klargestellt worden, daß die Forcierung nach einer neuen Qualität der wissenschaftlichen staatlichen Führungstätigkeit keinesfalls nur eine Frage der Organisation, der Entwicklung neuer Formen und Methoden — so wichtig diese immer sind — ist, sondern daß es sich dabei zugleich und vor allem um entscheidende politisch-ideologische Probleme handelt. Die weitere Vervollkommnung der gerichtlichen Tätigkeit und ihrer Leitung ist eine Aufgabe, die nur auf dem Fundament eines festen sozialistischen Klassenstandpunkts gemästert werden kann.

Die Hauptaufgabe der Gerichte ist auch unter den Bedingungen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus die Rechtsprechung. Durch sie leisten die Gerichte in erster Linie ihren Beitrag zur Lösung der politischen, ideologischen und ökonomischen Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung. Die zielstrebige weitere Erhöhung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit ist das erste Anliegen der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte.

Zugleich ist es jedoch unter den neuen gesellschaftlichen Bedingungen notwendig daß die Gerichte durch ihre Rechtsprechung und von ihr ausgehend am vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen, wie er gegenwärtig mit wachsendem Erfolg unter verantwortlicher Leitung der örtlichen Volksvertretungen auf der Grundlage von Kriminalitätsvorbeugungsprogrammen geführt wird, aktiv mitwirken. Diese Programme sind der Beginn eines Weges, der nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis die Hauptrichtung der vorbeugenden Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen darstellt. Sie zielen auf die komplexe Herausbildung solcher ge-

¹ Vgl. „Erste Auswertung der Ergebnisse des VII. Parteitags der SED im Plenum des Obersten Gerichts“, NJ 1967 S. 361 ff.